

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Trennwand-Besler GmbH

## I. Allgemeines

Die Vertragsbedingungen zwischen Verkäufer und Käufer regeln sich ausschließlich nach deutschem Recht und den nachstehenden Bedingungen, die in jedem Fall Vorrang vor etwaigen Geschäftsbedingungen des Käufers haben. Soweit die nachstehenden Bedingungen einen Sachverhalt zwischen den Vertragsparteien nicht abschließend regeln, gelten die Regelungen der VOB Teil B (Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B) als vereinbart, ergänzend finden die Vorschriften des BGB über den Kauf, gegebenenfalls Werklieferungsvertrag Anwendung.

## II. Preise

Die Preise des Verkäufers verstehen sich grundsätzlich ohne jeden Abzug zusätzlich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

## III. Zahlungen - Zahlungsverzug

Die Zahlungen können mit befreiender Wirkung nur an den Verkäufer geleistet werden. Vertreter, Monteur und sonstige Mitarbeiter des Verkäufers sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt, es sei denn, dass sie schriftlich zum Inkasso bevollmächtigt sind. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, sofern es nicht auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.

Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen oder wird ein Scheck oder ein Wechsel nicht eingelöst, so werden sämtliche offen stehenden Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Nach fruchtlosem Ablauf einer vom Verkäufer gesetzten Nachfrist, verbunden mit der Kündigungsandrohung, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen und die Arbeiten einzustellen sowie alle bisher erbrachten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen. Der Verkäufer ist auch berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren in Besitz zu nehmen und weitere Lieferungen nur gegen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung auszuführen. Ein Rücktritt vom Vertrag ist in diesen Fällen mit der Rücknahme der Eigentumsvorbehaltsware nicht automatisch verbunden.

## IV. Lieferung und Lieferverzug

1) Die Wahl des Versandweges und des Beförderungsunternehmens ist grundsätzlich dem Verkäufer überlassen.

2) a) Mangels anderweitiger Vereinbarungen sind Liefertermine unverbindlich. Der Käufer kann 6 Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt der Verkäufer in Verzug. Der Käufer kann neben Lieferung Ersatz des Verzugschadens nur verlangen, wenn dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

b) Der Käufer kann im Fall des Verzuges dem Verkäufer auch schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, dass er die Abnahme des Kaufgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dieser beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10% des Kaufpreises. Ist der Verkäufer eine juristische Person des öffentlichen Rechtes, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, so steht ihm ein Schadensersatzanspruch nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers zu. Der Anspruch auf Lieferung ist den Fällen dieses Absatzes ausgeschlossen.

c) Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er gleichwohl nach Maßgabe vorstehender Ziff. 2 a) und b), es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten sein würde.

3) Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer 2 lit. a) Satz 3, lit. b), sowie lit. c) dieses Abschnittes.

4) Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung und unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen verändern die in Ziffer 1 und 2 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.

5) Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton, sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Verkäufers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.

6) Angaben in bei Vertragsschluss gültigen Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewichte usw. des Kaufgegenstandes sind Vertragsinhalt; sie sind als annähernd zu betrachten und keine zugesicherten Eigenschaften, sondern dienen als Maßstab zur Feststellung, ob der Kaufgegenstand fehlerfrei ist, es sei denn, dass eine ausdrückliche Zusicherung gegeben ist.

## V. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen des Verkäufers an den Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, bleibt die gelieferte Ware Eigentum des Verkäufers. Falls der Käufer die gelieferten Waren weiterveräußert, werden die hieraus entstehenden Forderungen des Käufers bereits jetzt an den Verkäufer abgetreten. Auf Verlangen des Verkäufers ist dieser verpflichtet, die Abnehmer bekannt zu geben. Er ist ferner verpflichtet, dem Verkäufer auf dessen Verlangen eine Aufstellung der abgetretenen Forderungen zu übersenden, wenn sich der Käufer in Zahlungsverzug befindet. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung der Sicherheiten des Verkäufers durch Dritte hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu unterrichten. Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten seine Forderungen um insgesamt mehr als 20%, so wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherungen nach seiner Wahl freigeben.

## VI. Gewährleistung

1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Lieferung bzw. ab Abnahme der Arbeiten.

2) Der Käufer hat Anspruch auf Beseitigung von Fehlern und durch sie an anderen Teilen des Kaufgegenstandes verursachten Schäden (Nachbesserung). Für die Abwicklung gilt folgendes:

a) Der Käufer hat Ansprüche beim Verkäufer geltend zu machen. Der Käufer hat erkennbare Mängel unverzüglich spätestens 8 Tage nach Lieferung bzw. Fertigstellung dem Verkäufer schriftlich mitzuteilen.

b) Nachbesserungen haben unverzüglich durch Ersatz oder Instandsetzung fehlerhafter Teile ohne Berechnung der hierzu notwendigen Lohn-, Material- und Frachtkosten zu erfolgen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

c) Für die bei der Nachbesserung eingebauten Teile wird zum Ablauf der Gewährleistungsfrist des Kaufgegenstandes Gewähr aufgrund dieses Vertrages geleistet.

3) Wenn der Fehler nicht beseitigt werden kann oder für den Käufer weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar sind, kann der Käufer anstelle der Nachbesserung Wandlung oder Minderung verlangen. Ein Anspruch auf Ersatzlieferung besteht nicht.

4) Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn der aufgetretene Fehler in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass der Käufer einen Fehler nicht rechtzeitig angezeigt und unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat oder der Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist oder durch Eingriffe Dritter am Liefergegenstand entstanden ist.

5) Die vorstehend genannten Gewährleistungsansprüche verjähren mit Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäß Ziffer 1. Für innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend gemachte, aber nicht beseitigte Fehler wird bis zur Beseitigung des Fehlers Gewähr geleistet; so lange ist die Verjährungsfrist für diesen Fehler gehemmt. Sie endet jedoch in diesen Fällen 3 Monate nach Erklärung des Verkäufers, der Fehler sei beseitigt oder es liege kein Fehler vor.

## VII. Haftung

1) Die Haftung des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen wird außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

2) Rechte des Käufers aus Gewährleistung gem. Abschnitt VI bleiben unberührt.

3) Die Ansprüche wegen Lieferverzuges sind in Abschnitt IV abschließend geregelt.

4) Der Käufer ist verpflichtet, Schäden und Verluste, für die der Verkäufer aufzukommen hat, diesem unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von diesem aufnehmen zu lassen.

## VIII. Durchführung der Arbeiten - Annahmeverzug - Schadensersatz

1) Der Käufer gestattet dem Verkäufer und den von ihm beauftragten Personen das Betreten des Grundstücks und sämtlicher Räume auf dem Grundstück, sofern dies erforderlich ist, um die mit dem Aufmaß und der Montage der bestellten Waren verbundenen Aufgaben vornehmen zu können. Verweigert der Käufer das Betreten des Grundstücks oder die Durchführung der Arbeiten, so gerät er in Annahmeverzug.

**Das Aufmaß wird seitens des Verkäufers erst vorgenommen, wenn die Wandfliesen in den WC-Räumen angebracht sind. Bei raumhohen Anlagen müssen zudem die Fußböden gefliest und die Decken eingebaut sein.**

War ein Termin für das Aufmaß vereinbart worden und sind die erforderlichen Fliesenarbeiten noch nicht erfolgt, so hat der Käufer dem Verkäufer den hierdurch entstandenen Schaden (Fahrtkosten und Monteurstunden) zu ersetzen. Ein neuer Termin für das Aufmaß wird vom Verkäufer bestimmt.

**2) Die Montage der Trennwände erfolgt erst, wenn Wände und Böden gefliest und verputzt und die Malerarbeiten beendet sind.**

Der Käufer sorgt für die freie Zufahrt zur Baustelle und dafür, dass die Wege über Treppen und Flure frei begehbar sind.

Kann die Montage zum vereinbarten Termin nicht erfolgen, so gerät der Käufer in Annahmeverzug und hat dem Verkäufer den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen des BGB.

3) Ist ein Fahrstuhl vorhanden, so kann dieser von den Monteuren unentgeltlich genutzt werden.

**4) Der Käufer sichert zu, dass im Bereich der anzubringenden Stützfüße und Wandschienen innerhalb einer Bohrtiefe von 40 mm, gerechnet von der Oberkante der Fliesen, keine Leitungen oder Isolierungen verlegt sind. Für Beschädigungen derartiger Leitungen haftet der Verkäufer nicht. Eine sich daraus ergebende Unmöglichkeit der Vertragserfüllung hat der Käufer zu vertreten.**

5) Gerät der Vertrag aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat nicht zur Durchführung, so kann der Verkäufer als Schadensersatz 25 % des Kaufpreises ohne Einzelnachweis verlangen, es sei denn, der Käufer weist nach, dass im konkreten Fall ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder erheblich geringer ist als die Pauschale. Der Verkäufer ist auch berechtigt, anstelle der Schadensersatzpauschale den ihm erwachsenen Schaden konkret zu berechnen.

## IX. Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, die von dem gedruckten Vertragstext abweichen, bedürfen der Schriftform. Sonstige Abweichungen und Ergänzungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich vom Verkäufer bestätigt werden.

## X. Gerichtsstand

Für Verträge mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen wird als Gerichtsstand Würzburg vereinbart.